

4 Bewertungs- und Rechnungslegungsgrundsätze, Stetigkeit

4.1 Rechnungslegung nach Swiss GAAP FER 26

Die Buchführung, Bilanzierung und Bewertung wird nach den Fachempfehlungen der Swiss GAAP FER 26 vorgenommen.

4.2 Buchführung und Bewertung

Die Guthaben bei der Stadt Zürich, die Hypotheken und die Bilanzposition «Übriges Vermögen» sind zum Nominalwert, Wertschriften und Beteiligungen mit regelmässigem Handel zum Marktwert bewertet (Obligationen inklusive Marchzinsen).

Für nicht handelbare Anteile an Stiftungen, Fonds und anderen Kollektivanlagen wird der Net Asset Value (NAV) bzw. Rücknahmewert berücksichtigt.

Bei **Immobilienstiftungen** hängt der NAV im Wesentlichen vom Wert des Immobilienportfolios ab, welches gemäss anerkannten Regeln (in der Regel DCF-Methode) berechnet wird.

Bei **Hedge Funds** wird der NAV von der jeweiligen Fondsleitung berechnet. Jeder Fund of Funds, in den die PKZH investiert ist, arbeitet mit einem unabhängigen Administrator zusammen, welcher die NAV-Berechnung überprüft. Diese unterliegt hernach einer Plausibilitätskontrolle durch die Fachberatungsfirma der PKZH. In die Jahresendbewertung fliessen die NAVs ein, welche am Stichtag bekannt sind. Diese werden mit einer Verzögerung von bis zu zwei Monaten berechnet.

Für die Anteile an **Private Equities** wird der NAV von der jeweiligen Fondsleitung nach international anerkannten fachspezifischen Standards ermittelt und durch die von der Anlagekommission eingesetzte Fachberatung analysiert sowie auf ihre Plausibilität hin überprüft. Die Bewertung per 31. Dezember wird durch die anerkannte Revisionsgesellschaft der jeweiligen Fondsleitung geprüft. Deren Berichte liegen jedoch zum Zeitpunkt der Jahresrechnung der PKZH noch nicht vor. Demzufolge bezieht sich die Jahresendbewertung auf die geprüften Berichte des Vorjahres sowie die realisierten Gewinne und sämtliche Verluste aus den nicht geprüften, am Jahresende verfügbaren Quartalsberichten sowie auf die Einlagen und Rückzahlungen seit dem letzten Quartalsbericht.

Währungsumrechnungen erfolgen zu Tageskursen am Bilanzstichtag.

4.3 Erstmalige Anwendung von Swiss GAAP FER 26

Nach Swiss GAAP FER 26 dürfen Freie Mittel erst dann ausgewiesen werden, wenn die Wertschwankungsreserve den finanzökonomisch definierten Sollwert erreicht hat. Ein Teil der Freien Mittel aus dem Vorjahr (damals Vorsorgereserven genannt) musste deshalb dafür eingesetzt werden, die Wertschwankungsreserve auf den Sollwert anzuheben. Im Abschnitt 5.4 finden sich nähere Angaben dazu. In diesem Zusammenhang soll erwähnt werden, dass darauf verzichtet wurde, den Stand der Freien Mittel am 1. Januar 2003 rückwirkend im Sinne der Swiss GAAP FER 26 auszuweisen.

Ansonsten sind keine wesentlichen Bewertungseffekte aus der erstmaligen Anwendung der Swiss GAAP FER 26 eingetreten.